

Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Aufgrund von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S.752), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG -) vom 21.03.2006 (GV.NRW. S. 119), und auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 17.12.2002 (Amtliche Mitteilungen 1/2003), geändert durch Satzung vom 28.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 63/2004), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln sich folgende Fakultätsordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 3 Abs. 1 der Grundordnung, soweit sie nach dem gültigen Organisationsplan der Fakultät zugeordnet sind und sofern diese nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität tätig sind (HG § 11 ff.).
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zur Gruppe
 1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. der Doktorandinnen und Doktoranden
 5. der Studierendenbestimmt sich nach § 3 der Grundordnung und nach § 13 Abs.1 HG.
- (3) Angehörige der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
 1. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 2. die an der Fakultät nicht hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 5. die Gastprofessorinnen und Gastdozentinnen und die Gastprofessoren und Gastdozenten,
 6. das nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät tätige Hochschulpersonal,
 7. die Lehrbeauftragten,
 8. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 9. die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten
 10. die Zweit- und Gasthörerinnen und die Zweit- und Gasthörer,
 11. die beurlaubten Mitglieder,

12. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute an der Fakultät und sonstige aus Beiträgen Dritter finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.

§ 2 Fachgruppen

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in die sechs Fachgruppen

Mathematik, Informatik
 Physik
 Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften
 Chemie
 Geowissenschaften
 Biologie

- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einer bestimmten Fachgruppe bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut bzw. bei Studierenden durch das erste Fach des ersten Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den möglicherweise betroffenen Fachgruppen über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer bestimmten Fachgruppe. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Zustimmung der betroffenen Fachgruppen und der Engeren Fakultät zwei Fachgruppen angehören.

§ 3 Gremienstruktur der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind:

1. das Dekanat,
2. die Engere Fakultät.

- (2) Beratende Gremien sind:

1. die Weitere Fakultät,
2. die Fachausschüsse.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Dekanat, das aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht, nimmt gemäß § 27 Abs.5 HG und § 21 Abs. 7 GO die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahr. Ihm sind nach § 27 Abs. 1 und 5 alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht durch die Absätze 2, 3 und 4 dieser Vorschrift der Engeren Fakultät, der Weiteren Fakultät oder den Fachausschüssen vorbehalten sind.
- (2) Die Engere Fakultät ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, die die Fakultät insgesamt betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 23 Abs. 1 GO). Ist zweifelhaft, ob das Dekanat oder die Engere Fakultät zuständig ist, so entscheidet die Engere Fakultät über die Zuständigkeit.
- (3) Die Weitere Fakultät ist zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, die Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen betreffen (§ 24 GO).
- (4) Die Fachausschüsse sind zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, die die Belange der jeweiligen Fachgruppe betreffen.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät gemäß § 27 Abs. 1 und 5 HG.
- (2) Das Dekanat führt die Beschlüsse der Engeren Fakultät aus und ist diesbezüglich der Engeren Fakultät rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel in der Fakultät gemäß § 103 Abs. 2 HG.
- (4) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer Einrichtung der Fakultät oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.
- (5) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (6) Das Dekanat führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss.

§ 6 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus
 - der Dekanin/dem Dekan
 - der Prodekanin/dem Prodekan mit Schwerpunkt Forschung (Forschungsdekan/in)
 - der Prodekanin/dem Prodekan mit Schwerpunkt Lehre (Studiendekan/in)
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird von der Engeren Fakultät unter Vorsitz der ältesten ihr angehörenden Professorin bzw. des ältesten ihr angehörenden Professors in geheimer Abstimmung ohne Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis, der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Prodekaninnen/die Prodekane werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Mitglieder des Dekanats sollen verschiedenen Fachgruppen angehören.
- (3) In den ersten zwei Wahlgängen ist für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich. In weiteren Wahlgängen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Voten nicht mitgezählt werden.
- (4) Einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Reihenfolge ist zulässig (§ 7 Abs. 6 GO).
- (5) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass die Dekanin/der Dekan ihr/sein Amt zwei Jahre führt und anschließend vorrangig Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat. Mit dieser Begründung kann der Rücktritt nur bei Beginn des vierten Semesters der Amtszeit mit Wirkung zu Beginn des folgenden Semesters erklärt werden.
- (6) Scheidet die Dekanin/der Dekan früher als 6 Monate vor dem Ende ihrer/seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan durch die Engere Fakultät gemäß Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan den Vorsitz

führt, zu wählen. Sie/er tritt ihr/sein Amt sofort an und führt es bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.

- (7) Nach Ausscheiden aus dem Amt ist die Dekanin/der Dekan Altdekanin/Altdekan.
- (8) Für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit soll die Dekanin/der Dekan unbeschadet der Befugnisse der Dienstherrin/des Dienstherrn von ihren/seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden. (§ 21 Abs. 4 GO)
- (9) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass eine Prodekanin/ein Prodekan ihr/sein Amt zwei Jahre führt und anschließend vorrangig Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat. Mit dieser Begründung kann der Rücktritt nur bei Beginn des vierten Semesters der Amtszeit mit Wirkung zu Beginn des folgenden Semesters erklärt werden.
- (10) Die Dekanin/der Dekan kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Dekanin/ein neuer Dekan mit mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
- (11) Der Antrag nach Absatz 10 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät eine namentlich benannte Kandidatin/ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolgerin/als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (12) Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.
- (13) Für die Abwahl der Prodekaninnen/der Prodekane gelten die Absätze 10 - 12 entsprechend.
- (14) Bei einer Wahl nach den Absätzen 10 - 13 dauert die Amtsperiode der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane nur bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.
- (15) Für die Neuwahl der Dekanin/des Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens insbesondere nach Abs. 5 Satz 2 bzw. Abs. 9 Satz 2 gelten die Absätze 2-10 sinngemäß.
- (16) Bei einer Neuwahl dauert die Amtsperiode der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekanin/des Prodekans nur bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.

§ 7 Aufgaben der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats, der Engeren Fakultät und der Weiteren Fakultät. Sie/er bereitet die Sitzungen dieser Gremien vor.
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender aller Fakultätskommissionen, soweit nicht ausdrücklich eine Prodekanin/ein Prodekan oder eine andere Professorin bzw. ein anderer Professor von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird.
- (3) Die Dekanin/der Dekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Vertretung der Fakultät in der Universität und in der Öffentlichkeit. Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden (§ 27 (5) HG).
- (4) Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung (§ 5 Abs. 3 GO) der neu gewählten Engeren Fakultät ein.
- (5) Die Dekanin/der Dekan trägt dafür Sorge, dass Konflikte nach Möglichkeit in der Fakultät beigelegt werden. Ist die Dekanin/der Dekan betroffen, übernimmt die dienstälteste Altdekanin oder der dienstälteste Altdekan diese Aufgabe. Die Konflikte zwischen den Mitgliedern des Dekana-

tes sollen im Kreis derjenigen Altdekaninnen/Altdekane, die noch Mitglied der Fakultät sind, beigelegt werden.

§ 8 Aufgaben der Prodekaninnen/ Prodekane

- (1) Eine Prodekanin/ ein Prodekan (**Forschungsdekanin/ Forschungsdekan**) ist als Mitglied des Dekanates insbesondere zuständig für die Forschungsförderung, den Forschungstransfer, Nachwuchsförderung und internationale Kontakte.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan (Studiendekanin/ Studiendekan) ist als Mitglied des Dekanates insbesondere zuständig für die Sicherung des Lehrangebotes, die Evaluation der Lehre, Promotion, Habilitation, Studienordnungen und Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Forschungsdekanin/ der Forschungsdekan vertritt den Dekan, wenn diese/dieser zeitweilig verhindert ist. Scheidet die Dekanin/der Dekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer/seiner Amtszeit aus, so führt die Forschungsdekanin/ der Forschungsdekan die Geschäfte der Dekanin/des Dekans.
- (4) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer/seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Sie/er tritt ihr/sein Amt sofort an und führt es bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät. Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan weniger als sechs Monate vor dem Ende ihrer/seiner Amtszeit aus, so führt die/der verbleibende Prodekanin/Prodekan ihre/seine Amtsgeschäfte weiter.
- (5) Die Prodekaninnen/ Prodekane vertreten sich gegenseitig.

§ 9 Engere Fakultät

- (1) a) Mitglieder der Engeren Fakultät sind
 1. die Dekanin/der Dekan mit beratender Stimme
 2. die zwei Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme
 3. 9 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
je 2 für drei der sechs Fachwahlkreise*,
je 1 für die drei übrigen Fachwahlkreise.
 4. 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 aus dem Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachwahlkreise Mathematik / Informatik, Physik und Chemie gebildet wird,
1 aus dem Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachwahlkreise Biologie, Geowissenschaften und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird. Die 4 Fachgruppen, die zu diesem Zeitpunkt keine/n gewählte/n Vertreter/in in der Fakultät haben, entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.
 5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
1 aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Mathematik / Informatik und Physik gebildet wird,

* Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Ordnung entfallen je 2 Professorenmandate auf die Fachwahlkreise Biologie, Chemie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften. Bei der nächsten Wahl entfallen je 2 Professorenmandate auf die Fachwahlkreise Geowissenschaften, Mathematik / Informatik und Physik. Bei der dritten Wahl nach dieser Ordnung haben wieder die Fachwahlkreise Biologie, Chemie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften je 2 Mandate usw.

1 aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Biologie und Geowissenschaften gebildet wird,

1 aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Chemie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird. Die drei Fachgruppen, die zu diesem Zeitpunkt keine/n gewählte/n Vertreter/in in der Fakultät haben, entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Amtszeit der Engeren Fakultät beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- b) mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Engeren Fakultät teil (im folgenden als ständige Berater bezeichnet)
1. die sechs Fachausschussvorsitzenden,
 2. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den vier Fachgruppen, die nicht die stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter nach (1) a) 3 (statt) stellen,
 3. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden aus den Fachgruppen, die nicht die stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter nach (1) a) 4. stellen.
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Dekanin/der Dekan, die Prodekaninnen/Prodekane und die sechs Fachausschussvorsitzenden besitzen in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

- (2) Die Mitglieder und ständigen Berater der Engeren Fakultät nach Absatz (1) a) und (1) b) werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.
- (3) Aufgrund besonderer Ermächtigung durch die Engere bzw. Weitere Fakultät oder in eiligen Fällen kann nach schriftlicher Benachrichtigung die Abstimmung über eine Beschlusssache außerhalb der Sitzung schriftlich erfolgen. In diesen Fällen ist die Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit) erforderlich.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Engeren oder der Weiteren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat dem zuständigen Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10 Wahl der ständigen Berater der Engeren Fakultät

- (1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die gemäß § 9 Absatz (1) b) 2 in die Engere Fakultät zu entsendenden Berater bzw. ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus den in den entsprechenden Fachausschüssen vertretenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaften von dem Fakultätsausschuss der Studentenschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 11 Sitzungen der Engeren Fakultät

- (1) Die Dekanin/der Dekan beruft die Engere Fakultät schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung per Email erfolgen. Die Dekanin/der Dekan hat dabei Anträge der Mitglieder der Engeren Fakultät und der Fachausschussvorsitzenden zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich mit Begründung zu stellen. Die Einladung wird den Mitgliedern der Weiteren Fakultät und den ständigen Beratern der Engeren Fakultät zugesandt. Der öffentliche Teil der Tagesordnung liegt im Dekanat zur Einsichtnahme aus.
- (3) In besonders dringenden, schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan nach Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern der Engeren Fakultät während des ganzen Semesters zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen kürzer sein.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät die Einberufung, so ist die Engere Fakultät fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes, begründetes Begehren enthalten.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder und ständigen Berater Pflicht. Ist ein Mitglied oder ständiger Berater der Engeren Fakultät an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin/den Dekan und die zuständige Stellvertreterin/den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (6) Die Engere Fakultät lädt und hört besonders sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät es wünscht.

§ 12 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, die auch außerhalb der Sitzung gestellt werden können, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) entschieden werden. Die für die Beratung notwendige Nichtöffentlichkeit wird durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vorübergehend hergestellt. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Promotions- und Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder und ständigen Berater die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, über die Ergebnisse in eigener Verantwortung informieren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 HG handelt.

§ 13 Protokollführung der Sitzungen der Engeren Fakultät

- (1) Über die öffentliche Sitzung wird ein für die Akten der Fakultät bestimmtes Protokoll geführt. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Mitglieder der Weiteren Fakultät und ständigen Berater der Engeren Fakultät haben das Recht, das Protokoll einzusehen. Ein Ergebnisprotokoll wird an alle Mitglieder und ständigen Berater der Weiteren Fakultät per Email verschickt und ausgehängt.
- (2) Über die nichtöffentliche Sitzung wird ein für die Akten der Fakultät bestimmtes Protokoll geführt. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Mitglieder und ständigen Berater der Engeren Fakultät haben das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (3) Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Engeren Fakultät kann verlangen, dass seine von einem Beschluss der Engeren Fakultät abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Engere Fakultät und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Weitere Fakultät und Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, können nur gefasst werden, wenn die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer ist als die Anzahl der anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder aus den anderen Gruppen zusammengenommen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder des Gremiums übersteigt, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift, die Grundordnung, diese Ordnung oder eine andere Ordnung oder Satzung der Universität etwas anderes bestimmt.
- (3) Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen werden nicht zu den Personalangelegenheiten gerechnet; bei diesen Entscheidungen ist ferner eine Stimmenthaltung unzulässig.

§ 16 Weitere Fakultät

- (1) Die Weitere Fakultät ist die um alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Engere Fakultät. Die ständigen Berater der Engeren Fakultät (vgl. § 9 (1) b) nehmen auch mit beratender Stimme an den Sitzungen der Weiteren Fakultät teil.
- (2) Bei Entscheidungen über Empfehlungen zu Berufungsvorschlägen von Professorinnen und Professoren und zu Habilitationsverfahren und Habilitationsordnungen sind neben den Mitgliedern der Engeren Fakultät alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt.
- (3) Bei Entscheidungen über Empfehlungen zu sonstigen Berufungsvorschlägen, zu Promotionsverfahren und Promotionsordnungen sind neben den Mitgliedern der Engeren Fakultät alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan lädt zu Sitzungen der Weiteren Fakultät ein. § 11 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (5) Die Protokollführerin/der Protokollführer der Engeren Fakultät ist auch die Protokollführerin/der Protokollführer der Weiteren Fakultät. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden, angemessenen Frist der Dekanin/dem Dekan eingereicht werden. Die stimmberechtigten Mitglieder dieser Sitzung können beschließen, dass der Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem der Dekanin/dem Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 18 Fachausschüsse

(1) Zur Koordinierung der Belange innerhalb der Fakultät richtet die Fakultät für jede Fachgruppe einen Fachausschuss als ständigen, nichtbeschließenden Ausschuss ein. Mitglieder der Fachausschüsse sind

- a) alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der jeweiligen Fachgruppe. Ein Fachausschuss kann weitere habilitierte Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder hinzuziehen.
- b) Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgender Anzahl in den einzelnen Fachgruppen:

Mathematik, Informatik	3:3:1
Physik	6:6:3
Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften	3:3:1
Chemie	5:5:2
Geowissenschaften	6:6:3
Biologie	6:6:3

Die Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vollversammlungen auf Fachgruppenebene der jeweiligen Gruppe gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (2) Der Fachausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 6 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.
- (3) Für die Sitzungen der Fachausschüsse gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Engere Fakultät genehmigt werden muss.

§ 19 Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät obliegt jeweils einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Der Vorstand kann Mitglieder anderer Gruppen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die wissenschaftliche Einrichtung gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Engere Fakultät genehmigt werden muss.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete oder unbefristet angestellte Professorin oder einen solchen auf Lebenszeit beamteten oder unbefristet angestellten Professor für eine Amtszeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Wahl

zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine/einen oder mehrere Professorinnen/Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.

- (5) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Professorin/kein Professor an, so wählt die Engere Fakultät für diese Zeit eine/einen hauptamtlich an der Universität zu Köln tätigen Professorin/Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Sie/er gehört dem Vorstand an. Ihre/seine Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn einer wissenschaftlichen Einrichtung nur eine/ein Professorin/Professor angehört, ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor. Gehören dem Vorstand nur zwei Professorinnen/Professoren an, so nehmen sie das Amt der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors abwechselnd wahr. Davon abweichende Regelungen können von den Betroffenen auf Zeit vereinbart werden; diese Vereinbarungen sind dem Dekan anzuzeigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume unter Berücksichtigung von Bindungen gemäß § 27 der Grundordnung.
- (9) Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist dem Vorstand nach der Bewilligung – aber vor Inanspruchnahme der Mittel – anzuzeigen. Im Übrigen findet § 101 HG Anwendung.

§ 20 Antrittsvorlesungen

Neu berufene Professorinnen und Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Die Dekanin/der Dekan fordert dazu auf. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 21 Änderungen der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied der Engeren Fakultät gestellt werden. Die Engere Fakultät beschließt mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2006

Köln, den 29. September 2006

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
(Univ. Prof. Dr. U. Radtke)